

Die an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligten Parteien, Gruppen oder Personen haben zu gewährleisten, daß Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, einschl. der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache kampfunfähig sind, menschlich, ohne jede Diskriminierung behandelt werden. So ist z. B. verboten, die Waffe gegen sich ergebende Feinde anzuwenden oder die Erklärung abzugeben, daß niemandem „Pardon“ gegeben werde.

Die unmenschlichen Handlungen müssen sich gegen den in Ziff. 2 aufgeführten Personenkreis richten.

8. Nach Ziff. 3 wird bestraft, wer fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet.

Der Begriff fremdes Gut umfaßt alle Eigentumsformen, unabhängig davon, ob es sich um gesellschaftliches, persönliches oder privates Eigentum handelt (bzw. im Sinne des bürgerlichen Rechts um öffentliches oder privates Eigentum).

Aneignen umfaßt jede Form des Anischbringens von fremdem Gut; es ist weiter als das Merkmal „wegnimmt“ i. S. des Diebstahls bzw. „zueignet“ i. S. der Unterschlagung. Damit soll vor allem der Plünderung von fremdem Gut, einschl. der Plünderung von Toten, begegnet werden.

Zerstören fremden Gutes kann erfolgen **durch Bombardements**, d. h. durch einen militärischen Angriff auf Ziele beim Gegner von Land oder See aus oder aus der Luft mittels Raketen, Artillerie, Bomben u. a., durch **Sprengungen, Brandlegung, Überschwemmungen** u. a. Mittel und Methoden der Kriegführung.

Bei der **Zerstörung fremden Gutes** durch die genannten Mittel und Methoden der Kriegführung ist zu beachten, daß es sich um **ein mutwilliges Zerstören ungeschützter** Häfen, Städte, Dörfer, Siedlungen, Gehöfte, Gebäude handelt. Unter den Bedingungen moderner Kriege haben sich die Vorstellungen dessen, was ungeschützte Objekte sind, grundlegend gewandelt. **Ungeschützte Objekte** sind z. B. Orte, die zur „offenen Stadt“ erklärt werden; Orte, in denen keine militärischen Garnisonen liegen oder in denen bzw. in deren unmittelbarer Nähe keine militärischen Anlagen der Streitkräfte sind. In diesen Fällen ist **keine militärische Notwendigkeit** zur Zerstörung dieser ungeschützten Objekte gegeben.

Militärische Notwendigkeit diktiert den Einsatz bzw. die Anwendung von Methoden und Mitteln der Kriegführung, die zur Zerschlagung der Kräfte des Gegners erforderlich sind. Die von den imperialistischen Staaten verursachten Kriege sind reich an Fällen grober und größter Verletzung dieser Regel der Kriegführung. Oftmals wurden bzw. werden (z. B. in Vietnam) auch ungeschützte Objekte ohne militärische Notwendigkeit zerstört bzw. Objekte sinnlos zerstört, obwohl keine militärische Notwendigkeit die Zerstörung rechtfertigt.